Bezirksgericht Meilen

Einzelgericht im vereinfachten Verfahren

Geschäfts-Nr.: FV260019-G/U/Ml/ka

Mitwirkend: Bezirksrichterin lic. iur. S. Anderhalden
Gerichtsschreiberin MLaw A. Nordin

Verfügung vom 15. September 2026

in Sachen

A._____,
Kläger

vertreten durch Rechtsanwalt X._____,

gegen

Pensionskasse B._____,
Beklagte

betreffend **Aberkennung**

Rechtsbegehren:
(act. 1, sinngemäss)

> Es sei festzustellen, dass die Forderung, für welche der beklagten Partei mit Entscheid des Einzelgerichts im summarischen Verfahren vom 17. Juni 2026 provisorische Rechtsöffnung erteilt wurde, nicht besteht; unter Kostenfolgen zulasten der beklagten Partei.

Erwägungen:

1. Mit nicht datierter Eingabe mit Poststempel vom 1. Juli 2026 (act. 1) erhob der Kläger fristgerecht die Aberkennungsklage beim hiesigen Einzelgericht.

2. Mit Verfügung vom 8. Juli 2026 (act. 3) wurde dem Kläger eine Frist sowie mit Verfügung vom 25. August 2026 (act. 11) eine Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses angesetzt.

3. Mit Schreiben vom 27. August 2026 (act. 13) ersuchte der Kläger um unentgeltliche Rechtspflege (act. 14).

4. Mit Verfügung vom 3. September 2026 (act. 15) wurde das Gesuch des Klägers um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen und eine letzte Nachfrist zur Zahlung des Kostenvorschusses angesetzt. Der Kostenvorschuss wurde innert Frist nicht geleistet.

5. Das Gericht tritt auf eine Klage ein, sofern die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 59 Abs. 1 ZPO). Ob diese vorliegen, ist von Amtes wegen zu prüfen (Art. 60 ZPO). Zu den zu prüfenden Prozessvoraussetzungen gehört, dass der Vorschuss und die Sicherheit für die Prozesskosten geleistet worden sind (Art. 59 Abs. 2 lit. f ZPO). Bei nicht fristgerechter Einzahlung des Vorschusses und der Sicherheit darf nicht bereits ein Nichteintreten erfolgen, sondern es wird eine Nachfrist gesetzt (BSK ZPO-GEHRI, Art. 59 N 21).

Da der Kostenvorschuss innert Nachfrist nicht bei der Gerichtskasse einging, ist androhungsgemäss (vgl. act. 11 und act. 15) nicht auf die Klage einzutreten.

6. Ausgangsgemäss wird der Kläger kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidgebühr ist angesichts der Streitwerts von CHF 1'969.10 auf CHF 250.– festzusetzen (§§ 2, 4 und 10 GebV OG). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, dem Kläger nicht, da er unterliegende Partei ist, der Beklagten nicht, da sie keine Aufwendungen hatte.

Das Einzelgericht verfügt:

1. Auf die Aberkennungsklage wird nicht eingetreten.

2. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf CHF 250.–.

3. Die Gerichtskosten werden dem Kläger auferlegt.

4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beklagte unter Beilage der Kopien von act. 1, act. 9 und act. 13-14, und nach Eintritt der Rechtskraft im Dispositiv an das Betreibungsamt C._____ (Betreibung Nr. 1, Zahlungsbefehl vom 24. Oktober 2025), je gegen Empfangsschein.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Die Gerichtsschreiberin

Bemerkung:
Die Rechnung über die Gerichtskosten und die Abrechnung mit einem allfällig geleisteten Kostenvorschuss folgt mit separater Post durch die Zentrale Abrechnungsstelle der Gerichte, Postfach, 8021 Zürich (Tel. …).